

1964	Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1964	Nr. 60
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 64	Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 300-2, 310-4, 310-5, 317-1 und 320-1</i>	933
1. 12. 64	Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 17</i>	935

Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit¹⁾

Vom 27. November 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes²⁾

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

- In § 14 Nr. 2 wird in Satz 1 das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.
- In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung³⁾

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

- § 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 102 wird aufgehoben.
- In § 511 a wird
 - in Absatz 1 das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt,
 - Absatz 4 aufgehoben.
- In § 546 Abs. 1 wird das Wort „sechstausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ ersetzt.
- a) § 547 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, insoweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt.“
- b) § 547 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

- § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641)⁴⁾ wird aufgehoben.
- § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667)⁵⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, 1652, 2000), erhält folgende Fassung:

„2. soweit es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.“
- In § 72 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267)⁶⁾, zuletzt geändert durch § 88 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), werden
 - in Satz 4 die Worte „die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht“ durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark übersteigt“ und
 - in Satz 5 die Worte „die Revisionsgrenze nicht erreicht“ durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark nicht übersteigt“ersetzt.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) Für anhängige Verfahren gelten § 14 Nr. 2 Satz 1, § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 300-2, 310-4, 310-5, 317-1, 320-1

2) Bundesgesetzbl. III 300-2

3) Bundesgesetzbl. III 310-4

4) Bundesgesetzbl. III 310-5

5) Bundesgesetzbl. III 317-1

6) Bundesgesetzbl. III 320-1

Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 5**Verweisungen**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 6**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. November 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes*)**

Vom 1. Dezember 1964

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 17. FeststellungsDV

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 356) wird wie folgt ergänzt:

1. In der Anlage 1 wird angefügt:

- „E. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gold aus Quarz- und Erzgängen
- F. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Lehm und Ton, von Sand und Kies, von Keramik-Rohton, von Kaolin und von Feldspat
- G. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Dach-Schiefer, Kieselgur, Magnesit, Muskowit-Glimmer und Rohkieselkreide
- H. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kohle, Graphit und Erz
- J. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- K. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kochsalz“.

2. In der Anlage 2 Teil B Abschnitt 3 Abs. 1 wird das Verzeichnis wie folgt ergänzt:

Lagebezeichnung	Bezeichnung der Fischereiberechtigung	Bewertungssatz für eine Fischereiberechtigung RM
1	2	3
„Stettiner Haff mit Verbindungs- und Nebengewässern	Großfischerei Kleinfischerei Küchenfischerei	1000 400 50“.

3. In der Anlage 2 Teil C Abschnitt 3 Abs. 1 wird das Verzeichnis in den Spalten 0, 1 und 5 wie folgt ergänzt:

	Spalte		
	0	1	5
„Gips			
bis 35 000 cbm		1,40	1,55
über 35 000 bis 70 000 cbm		1,10	1,25
über 70 000 cbm		0,70	0,85“.

4. Die Anlage 2 wird nach der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

§ 2

Zeitpunkt der Anwendung des § 1

Die Vorschriften des § 1 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten der 17. FeststellungsDV ab anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

* Ändert Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 17

Anlage

(zu § 1 Nr. 4)

**Einzelvorschriften
für die Arten der Gewerbeberechtigungen****E. Mineralgewinnungsrecht
zur Gewinnung von Gold aus Quarz- und Erzgängen****Abschnitt 1****Begriffsbestimmung**

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gold aus Quarz- und Erzgängen ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, auf einem Teil der Erdoberfläche Quarz- und Erzgänge zur Entnahme von Gold auszubeuten. Voraussetzung für die Behandlung als bewertungsfähiges Mutungsfeld ist, daß die Mutung für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten verliehen worden war.

Abschnitt 2**Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße**

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Minenfeldern, die vor dem 1. Juni 1939 verliehen waren und auf denen im Zeitpunkt der Schädigung die Ausbeute bereits begonnen hatte, ihre Flächengröße und die Ausbeute an Feingold, die vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 4 für den Zeitraum vom 1. Juli 1938 bis zum 30. Juni 1939 (Berichtszeitraum) für die dem Verfügungsberechtigten verliehenen Minenfelder der Überwachungsstelle gemeldet wurde,
2. bei Minenfeldern (Nummer 1) ohne Meldung über die Ausbeute ihre Flächengröße,
3. bei Minenfeldern, die nach dem 31. Mai 1939 verliehen waren und auf denen im Zeitpunkt der Schädigung die Ausbeute bereits begonnen hatte, ihre Flächengröße,
4. bei Minenfeldern, auf denen im Zeitpunkt der Schädigung die Ausbeute noch nicht begonnen hatte, ihre Flächengröße,
5. bei Mutungsfeldern das verliehene Feld.

(2) Bemessungsgröße bei Minenfeldern nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Flächengröße, ausgedrückt in Normalfeldern und die in englischen Unzen zu 31,10 Gramm ausgedrückte Ausbeute an Feingold im Berichtszeitraum nach Umrechnung auf 1 Normalfeld. Das Normalfeld hat eine Größe von 1,5 Hektar. Ergibt sich nach den Meldungen über Ausbeutemenge und Arbeiterzahl im Berichtszeitraum bei weiterer Umrechnung auf eine einheimische Arbeitskraft eine Ausbeute von mehr als 5 Unzen, ist die über 5 Unzen bis zu 8 Unzen hinausgehende Ausbeute zu zwei Dritteln, die über 8 Unzen hinausgehende Ausbeute zu einem Drittel anzusetzen und hiernach die ansatzfähige Ausbeute auf 1 Normalfeld umzurechnen. Wird die Ausbeute nach den Meldungen für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis zum 30. Juni 1939 nachgewiesen, ist diese Ausbeutemenge auf 1 Jahr je Normalfeld umzurechnen und unverändert anzusetzen, wenn sie das Ergebnis nach Satz 3 übersteigt.

(3) Bemessungsgröße bei Minenfeldern nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Flächengröße, ausgedrückt in Normalfeldern (Absatz 2).

(4) Bemessungsgröße bei Mutungsfeldern ist die Anzahl der verliehenen Mutungsfelder.

Abschnitt 3**Bewertungssatz**

(1) Der Bewertungssatz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Minenfeldern nach Abschnitt 2 Abs. 1

Nr. 1

für eine Unze ansatzfähige
Ausbeute je Normalfeld 60 Reichsmark,
jedoch nicht weniger als
1200 Reichsmark für ein
Normalfeld,

bei Minenfeldern nach Abschnitt 2 Abs. 1

Nr. 2 für ein Normalfeld 1 200 Reichsmark,
Nr. 3 für ein Normalfeld 2 400 Reichsmark,
Nr. 4 für ein Normalfeld 840 Reichsmark.

(2) Die Bewertungssätze nach Absatz 1 sind je nach Lage der Felder mit den Beträgen anzusetzen, die sich aus den Verhältniszahlen nach dem folgenden Verzeichnis ergeben:

Gebiet	Verhältniszahl
1	2

Heimatgebiet Kenya

Gebiet

Nord Kavirondo 1,1
Zentral Kavirondo 1,0

Heimatgebiet Tanganyika

Distrikt

Dodoma 1,05
Kigoma 1,2
Mbeya 1,2
Morogoro 1,25
Singida 1,05

Heimatgebiet Uganda

Distrikt

Ankola 1,1
Kigezi 1,1
Toro 1,0

(3) Bestand das Ausbeuterecht im Zeitpunkt der Schädigung nur noch für weniger als 60 Kalendermonate, ist der Bewertungssatz nach den Absätzen 1 und 2 für jeden Monat des noch bestehenden Ausbeuterechts mit einem Sechzigstel anzusetzen.

(4) Der Bewertungssatz für Mutungsfelder nach Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 5 beträgt 100 Reichsmark je Mutungsfeld.

F. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Lehm und Ton, von Sand und Kies, von Keramik-Rohton, von Kaolin und von Feldspat

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von
 Lehm und Ton,
 Sand und Kies,
 Keramik-Rohton,
 Kaolin,
 Feldspat

ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Teil der Erdoberfläche zur Entnahme der bezeichneten Minerale und Mineralgemenge auszubeuten; Voraussetzung ist, daß die Ausbeute bereits begonnen hat.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Ausbeute im Kalenderjahr 1938. War die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 höher als im Kalenderjahr 1938, ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 maßgebend.

(2) Hat die Ausbeute erst nach dem Kalenderjahr 1938 begonnen, ist das Kalenderjahr maßgebend, das auf den Beginn der Ausbeute folgt.

(3) War die Ausbeute in Gebieten, die im Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1565) und des § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 109) liegen, im Kalenderjahr 1940 höher als die nach den Absätzen 1 und 2 anzusetzende Ausbeute, ist das Kalenderjahr 1940 maßgebend.

(4) Bemessungsgröße ist die in Kubikmetern ausgedrückte Ausbeute an Mineralen und Mineralgemengen, bei Lehm und Ton sowie bei Sand und Kies getrennt nach den folgenden Gruppen:

Lehm und Ton zur Erzeugung von

1. Mauerziegel,
2. Dachziegel oder Dränrohren,
3. Klinkern oder Schamotte;

Sand und Kies zur Verwendung für

1. Hoch- und Tiefbau (Bausand, Baukies),
2. Gießereiformen (Formsand),
3. Ausstampfen und Ausbessern von Gießereiföhen (Klebsand),
4. für Glashütten als Schmelzsand (Glassand).

(5) Hat die Ausbeute nur gelegentlich oder nicht in den letzten sechs Kalenderjahren vor dem Schadenseintritt stattgefunden, ist der Mindestwert (Abschnitt 4) anzusetzen.

**Abschnitt 3
 Bewertungssatz**

(1) Der maßgebende Bewertungssatz für 1 Kubikmeter Ausbeute ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Minerale, Mineralgemenge und Gruppen	Bewertungssatz für 1 Kubikmeter Ausbeute		
	Wertgruppe		
	1 RM	2 RM	3 RM
0	1	2	3
Lehm und Ton			
1 Mauerziegel	1,20	—	—
2. Dachziegel, Dränrohre	1,80	—	—
3. Klinker, Schamotte	3,00	—	—
Sand und Kies			
1. Bausand, Baukies	1,40	2,10	2,80
2. Formsand	2,80	3,50	4,20
3. Klebsand	5,60	7,00	8,40
4. Glassand	2,80	3,50	7,00
Keramik-Rohton	2,50	3,80	6,30
Kaolin	4,25	7,80	—
Feldspat	4,56	—	—

Bei verschiedenen Wertgruppen gilt die Wertgruppe 1, soweit in der folgenden Übersicht für einzelne Gebiete nicht eine andere Wertgruppe vorgesehen ist:

Gebiet	Sand und Kies	Keramik-Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4

RegBez Aussig

Heimatauskunftsstelle 1

Gebiet der Kreise

a) Bilin, Brüx, Leitmeritz	3	—	—
b) Gablonz soweit Glassand	3	—	—
c) Aussig Stadtkreis, Aussig Landkreis, Dux, Komotau, Reichenberg Stadtkreis, Reichenberg Landkreis, Teplitz-Schönau, Tetschen-Bodenbach	2	—	—

Vertreibungsgebiet

Böhmen und Mähren

Heimatauskunftsstelle 2

Gebiet mit durchgeführter Einheitsbewertung

Gebiet der Kreise

a) Nikolsburg, Znaim	3	—	—
b) Bergreichenstein, Prachatitz soweit Glassand	2	—	—

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4
Gebiet ohne durchgeführte Einheitsbewertung			
Gebiet der Gerichtsbezirke			
Brünn, Mährisch Ostrau, Prag	2	—	—
RegBez Breslau			
Heimatauskunftsstelle 17			
Gebiet der Kreise			
a) Schweidnitz Stadtkreis, Schweidnitz Landkreis	3	3	2
b) Ohlau, Reichenbach	3	2	—
c) Strehlen	3	2	2
d) Brieg Stadtkreis, Brieg Landkreis, Frankenstein, Namslau, Neumarkt, Oels, Trebnitz	2	2	—
e) Glatz, Waldenburg Stadtkreis, Waldenburg Landkreis	—	3	—
f) Groß Wartenberg, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Wohlau	—	2	—
Heimatauskunftsstelle 18			
Gebiet der Kreise			
Breslau Stadtkreis, Breslau Landkreis	3	2	—
RegBez Bromberg			
Heimatauskunftsstelle 28			
Gebiet der Kreise			
a) Bromberg Stadtkreis, Bromberg Landkreis	2	2	—
b) Kulm	2	—	—
RegBez Danzig			
Heimatauskunftsstelle 26 b			
Gebiet der Kreise			
a) Danziger Niederung, Großes Werder	3	—	—
b) Danziger Höhe, Dirschau	2	—	—
Heimatauskunftsstelle 27			
Gebiet der Kreise			
Danzig Stadtkreis, Zoppot Stadtkreis	2	—	—
RegBez Dresden-Bautzen			
Heimatauskunftsstelle 19			
Gebiet der Kreise			
Zittau Stadtkreis, Zittau Landkreis	2	2	—

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4
RegBez Eger			
Heimatauskunftsstelle 9			
Gebiet der Kreise			
a) Karlsbad Stadtkreis	3	2	2
b) Karlsbad Landkreis	—	—	2
c) Saaz	3	2	—
d) Eger Stadtkreis, Eger Landkreis, Podersam	2	2	—
e) Elbogen, Falkenau, Kaaden	2	—	—
RegBez Gumbinnen und Memelgebiet			
Heimatauskunftsstellen 24 a und 24 b			
Gebiet der Kreise			
Insterburg Stadtkreis, Memel Stadtkreis, Tilsit Stadtkreis	2	—	—
RegBez Königsberg			
Heimatauskunftsstellen 22, 23, 25 b			
Gebiet der Kreise			
Königsberg Stadtkreis, Königsberg Landkreis	2	—	—
RegBez Köslin			
Heimatauskunftsstelle 31			
Gebiet des Kreises			
Köslin Stadtkreis	2	—	—
Vertreibungsgebiet Lettland			
Heimatauskunftsstelle 10 b			
Gebiet der Kreise			
a) Riga Stadtkreis	2	2	—
b) Riga Landkreis	—	2	—
c) Dünaburg Stadtkreis, Dünaburg Landkreis, Modohn soweit Glassand	2	—	—
RegBez Liegnitz			
Heimatauskunftsstelle 19			
Gebiet der Kreise			
a) Bunzlau, Löwenberg	2	3	—
b) Glogau Stadtkreis, Glogau Landkreis, Goldberg, Görlitz Stadtkreis, Görlitz Landkreis, Jauer, Lauban, Liegnitz Stadtkreis, Liegnitz Landkreis, Rothenburg, Spröttau	2	2	—
c) Freystadt, Grünberg, Hirschberg Stadtkreis, Hirschberg Landkreis, Landeshut, Lüben	—	2	—

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Litauen			
Heimatauskunftsstelle 10 c			
Gebiet der Kreise			
Mariampole, Vilkaviskis	2	—	—
RegBez Marienwerder			
Heimatauskunftsstelle 29 b			
Gebiet des Kreises			
Graudenz	2	—	—
RegBez Oppeln			
Heimatauskunftsstelle 11			
Gebiet der Kreise			
a) Leobschütz	3	—	—
b) Cosel, Grottkau, Hultschiner Ländchen, Neiße Stadtkreis, Neiße Landkreis, Neustadt, Oppeln Stadtkreis, Ratibor Stadtkreis, Ratibor Landkreis	2	—	—
Industriegebiet Ostoberschlesien			
Heimatauskunftsstelle 13			
Gebiet der Kreise			
Bielitz, Kattowitz Stadtkreis, Kattowitz Landkreis, Königshütte Stadtkreis, Pleß, Rybnik, Teschen	2	—	—
Vertreibungsgebiet Polen I			
Heimatauskunftsstelle 14			
Gebiet des Kreises			
Litzmannstadt Stadtkreis	2	—	—
Posen (ohne RegBez Bromberg)			
Heimatauskunftsstelle 33			
Gebiet der Kreise			
a) Krotoschin, Posen Stadtkreis, Posen Landkreis	2	2	—
b) Dietfurt, Gostingen, Hohensalza Stadtkreis, Hohensalza Landkreis, Mogilno, Samter	2	—	—
c) Kempen, Kolmar, Ostrowo, Rawitsch, Wollstein	—	2	—
RegBez Grenzmark Posen-Westpreußen			
Heimatauskunftsstelle 32			
Gebiet des Kreises Flatow			
—	—	2	—

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4
Vertreibungsgebiet Slowakei einschl. Karpatho-Ukraine			
Heimatauskunftsstelle 6			
Gebiet der Kreise			
a) Bösing	2	2	—
b) Preßburg, Sommerein	2	—	—
c) Priwitz	—	2	—
RegBez Stettin			
Heimatauskunftsstelle 30			
Gebiet der Kreise			
a) Pyritz	3	—	—
b) Stettin	2	—	—
RegBez Troppau			
Heimatauskunftsstelle 4			
Gebiet der Kreise			
a) Neutitschein, Sternberg	2	—	—
b) Mährisch Trübau, Zwittau	—	2	—
Vertreibungsgebiet Ungarn			
Heimatauskunftsstelle 5			
Gebiet des Komitats			
Pest—Pilis—Soft	2	—	—
Industriegebiet Westoberschlesien			
Heimatauskunftsstelle 12			
Gebiet der Kreise			
a) Elbing Stadtkreis	3	—	—
b) Elbing Landkreis	2	3	—
Heimatauskunftsstelle 29 a			
Gebiet der Kreise			
a) Marienburg	3	—	—
b) Marienwerder	2	—	—
(2) Hat die Ausbeutemöglichkeit im Zeitpunkt der Schädigung nur noch für weniger als 20 Jahre bestanden, ist der Bewertungssatz für jedes Jahr der noch möglichen Ausbeute bis zu 10 Jahren mit 6 vom Hundert, über 10 bis zu 20 Jahren mit 3 vom Hundert anzusetzen.			
(3) Für Mineralgewinnungsrechte in Gebieten, in denen das Bewertungsgesetz im Zeitpunkt der Vertreibung nicht gegolten hat, sind die Bewertungssätze nach den Absätzen 1 und 2 mit Teilbeträgen nach den Verhältniszahlen anzusetzen, die der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung zu § 7 der 6. FeststellungsDV festgelegt hat.			

Abschnitt 4 Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitswert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.

G. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Dach-Schiefer, Kieselgur, Magnesit, Muskowit-Glimmer und Rohkieselkreide

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von
Dach-Schiefer,
Kieselgur,
Magnesit,
Muskowit-Glimmer,
Rohkieselkreide

ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Teil der Erdoberfläche zur Entnahme der bezeichneten Minerale und Mineralgemenge im Tage- oder Untertagebau auszubeuten; Voraussetzung ist, daß die Ausbeute bereits begonnen hatte.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Ausbeute im Kalenderjahr 1938. War die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 höher als im Kalenderjahr 1938, ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 maßgebend.

(2) Hat die Ausbeute erst nach dem Kalenderjahr 1938 begonnen, ist das Kalenderjahr maßgebend das auf den Beginn der Ausbeute folgt.

(3) War die Ausbeute in Gebieten, die im Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und des § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 109) liegen, im Kalenderjahr 1940 höher als die nach den Absätzen 1 und 2 anzusetzende Ausbeute, ist das Kalenderjahr 1940 maßgebend.

(4) Bemessungsgröße ist die in Tonnen ausgedrückte Ausbeute; bei Dach-Schiefer und Kieselgur ist als Ausbeute die versandfertig aufbereitete Menge maßgebend, bei Muskowit-Glimmer die zu Tafeln versandfertig aufbereitete Menge.

(5) Hat die Ausbeute nur gelegentlich oder nicht in den letzten sechs Kalenderjahren vor dem Schadenseintritt stattgefunden, ist der Mindestwert (Abschnitt 4) anzusetzen.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der maßgebende Bewertungssatz ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen. In den Bewertungssätzen

der Spalte 2 ist die Werterhöhung für den Grundbesitz, der als Lagerstättenfläche mit der Ausübung der Gewerbeberechtigung zusammenhängt (§ 1 Abs. 4), mitenthalten; sie gelten für Lagerstätten, bei denen die Größe dieses Grundbesitzes nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

Minerale und Mineralgemenge	Bewertungssatz für 1 Tonne Ausbeute ohne Werterhöhung mit Werterhöhung für den Grundbesitz als Lagerstättenfläche	
	RM	RM
0	1	2
Dach-Schiefer	8,00	8,40
Kieselgur	20,00	21,00
Magnesit	4,40	4,70
Muskowit-Glimmer	450,00	—
Rohkieselkreide	7,20	7,60

(2) Bestand die Ausbeutemöglichkeit der Lagerstätte im Zeitpunkt der Schädigung bei Dach-Schiefer, Kieselgur, Magnesit und Rohkieselkreide nur noch für weniger als zehn Jahre, ist der Bewertungssatz nach Absatz 1 für jedes Jahr der noch möglichen Ausbeute mit einem Zehntel anzusetzen. Bei Anwendung der Spalte 2 des Verzeichnisses sind vorweg zwei Drittel des Unterschieds gegenüber dem Bewertungssatz der Spalte 1 abzuziehen. Bestand das Ausbeuterecht an der Lagerstätte im Zeitpunkt der Schädigung bei Muskowit-Glimmer nur noch für weniger als zwölf Kalendermonate, ist der Bewertungssatz für jeden Monat des noch bestehenden Ausbeuterechts mit einem Zwölftel anzusetzen.

(3) Für Mineralgewinnungsrechte in Gebieten, in denen das Bewertungsgesetz im Zeitpunkt der Vertreibung nicht gegolten hat, sind die Bewertungssätze nach den Absätzen 1 und 2 mit Teilbeträgen nach den Verhältniszahlen anzusetzen, die der Präsident des Bundesausgleichsamtes durch Rechtsverordnung zu § 7 der 6. FeststellungsDV festgelegt hat.

Abschnitt 4

Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitswert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.

H. Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kohle, Graphit und Erz

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kohle, Graphit und Erz sind ausschließlich

1. das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Teil der Erdoberfläche zur Entnahme der bezeichneten Minerale oder Mineralgemenge im Tage- oder Untertagebau auszubeuten und
2. der vererbliche und veräußerliche, für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten zustehende Anspruch auf Verleihung eines solchen Rechts.

Voraussetzung für die Behandlung als Ausbeutefeld ist, daß die Ausbeute bereits begonnen hatte. Voraussetzung für die Behandlung als bewertungsfähiges Mutungsfeld ist, daß die Mutung für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten verliehen worden war. Das gleiche gilt für die Abbauberechtigung an abgegrenzten Feldern, in denen mit dem Abbau noch nicht begonnen war.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Ausbeutefeldern, in denen die Minerale oder Mineralgemenge von bestehenden Schächten oder Tagebauen her ohne neuen Aufschluß abzubauen waren (Betriebsfelder, bei Steinkohle Baufelder), vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Ausbeute im Kalenderjahr 1938. War die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 höher als im Kalenderjahr 1938, ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 maßgebend.

(2) Hat die Ausbeute erst nach dem Kalenderjahr 1938 begonnen, ist das Kalenderjahr maßgebend, das auf den Beginn der Ausbeute folgt.

(3) Bei Ausbeutefeldern, die im Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und des § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 109) liegen, ist die Ausbeute des Kalenderjahrs 1940 maßgebend, wenn sie höher als die nach den Absätzen 1 oder 2 anzusetzende Ausbeute ist.

(4) Bemessungsgrundlage für Mutungsfelder ist bei Kohle und Graphit die Größe der Felder.

(5) Bemessungsgröße bei Ausbeutefeldern ist die in Tonnen ausgedrückte Ausbeute an Rohkohle, Rohgraphit oder Roherz.

(6) Bemessungsgröße bei Kohle und Graphit ist

1. für Mutungsfelder die für eine künftige Ausbeute höchstens zugelassene Flächengröße eines Ausbeutefeldes,
2. für Felder, die zur Ausbeute bereits abgesteckt waren, auf denen mit dem Abbau aber noch nicht begonnen war, die Flächengröße.

(7) Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße bei Erz ist die Anzahl der Mutungsfelder, dabei bilden zusammenhängende Grundstücksflächen ein Mutungsfeld.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der maßgebende Bewertungssatz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Mineral oder Mineralgemenge	Gebiet	Abbauform	Bewertungssatz bei		
			Ausbeute- feldern	Mutungs- feldern	
				1 Tonne Ausbeute	für 1 Hektar Flächen- größe
1	2	3	4	5	6
Braunkohle	RegBez Aussig Reviere Brüx, Dux, Teplitz	Tagebau	1,50	20	—
		Untertagebau	1,15	20	—
	RegBez Eger Revier Falkenau	Tagebau	1,25	20	—
		Untertagebau	0,90	20	—
	Posen (ohne RegBez Bromberg)	Tagebau	1,15	20	—
		Untertagebau	0,85	20	—
Steinkohle	RegBez Breslau und Liegnitz	Untertagebau	0,60	10	—
		Untertagebau	0,85	10	—
	Gebiet der Heimat- auskunftstellen für die Industriegebiete West- und Ost- Oberschlesien	Untertagebau	0,85	10	—
		Untertagebau	0,45	10	—

Mineral oder Mineralgemenge	Gebiet	Abbauform	Bewertungssatz bei		
			Ausbeute- feldern	Mutungs- feldern	
				1 Tonne Ausbeute	für 1 Hektar Flächen- größe
1	2	3	4	5	6
Steinkohle	RegBez Eger Revier Nürschan	Untertagebau	0,60	10	—
Graphit	RegBez Troppau	Untertagebau	12,50	100	—
Eisenerze, einschl. Raseneisenerz, Siderit, Schwefelkies	RegBez Breslau, Liegnitz und Oppeln	Untertagebau	0,85	—	100
	Gebiet der Heimatauskunftstellen für die Industriegebiete West- und Ost- Oberschlesien	Untertagebau	0,85	—	100
	RegBez Aussig, Eger und Troppau	Untertagebau	0,85	—	100
	Heimatgebiet Celebes	Untertagebau	0,50	—	100
Grünerde	RegBez Eger	Untertagebau	1,00	—	—
Metallerze (umfassend Blei, Kupfer, Schwerspal, Zink, Zinn)	RegBez Breslau Liegnitz und Oppeln	Untertagebau	2,00	—	100
	Gebiet der Heimat- auskunftstellen für die Industriegebiete West- und Ost- Oberschlesien	Untertagebau	2,00	—	100
	RegBez Aussig, Eger und Troppau	Untertagebau	2,00	—	100
	Vertreibungsgebiet Bulgarien	Untertagebau	1,50	—	100
	Vertreibungsgebiet Bolivien	Untertagebau	0,85	—	100
	Heimatgebiet Tanganyika, Kenya und Uganda	Untertagebau	0,85	—	100

(2) Bestand bei Ausbeutefeldern die Ausbeutemöglichkeit der Lagerstätte im Zeitpunkt der Schädigung nur noch für weniger als 25 Jahre, ist der Bewertungssatz für jedes Jahr der noch bestehenden Ausbeute mit vier vom Hundert anzusetzen

(3) Werden beweiskräftige Unterlagen über die Größe der Vorräte der Lagerstätte vorgelegt, nach denen bei den Ausbeutefeldern die Möglichkeit einer Ausbeute im Sinn von Abschnitt 2 Abs. 1 bis 3 für mehr als weitere 25 Jahre bestand, ist der Bewertungssatz (Absatz 1) für jedes Jahr der noch

bestehenden Ausbeutemöglichkeit zu erhöhen und zwar innerhalb eines Zeitraums von weiteren 26 bis 40 Jahren um 4 vom Hundert, 41 bis 70 Jahren um 2 vom Hundert, 71 bis 100 Jahren um 1 vom Hundert.

Abschnitt 4 Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitswert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.

**J. Mineralgewinnungsrecht
zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas**

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sind ausschließlich

1. das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Teil der Erdoberfläche zur Entnahme von Erdöl und Erdgas auszubeuten und
2. der vererbliche und veräußerliche, für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten zustehende Anspruch auf Verleihung eines solchen Rechts.

Voraussetzung für die Behandlung als Ausbeutefeld ist, daß die Ausbeute bereits begonnen hatte. Voraussetzung für die Behandlung als bewertungsfähiges Mutungsfeld ist, daß die Mutung oder die Abbauberechtigung für ein abgegrenztes Gebiet ausschließlich dem Verfügungsberechtigten verliehen worden war.

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Ausbeutefeldern (Erdölfelder) die Ausbeute im Kalenderjahr vor Eintritt der Schädigung.

(2) Bemessungsgröße bei Erdölfeldern ist die in Tonnen ausgedrückte Ausbeute an Erdöl. Die Ausbeute an Erdgas ist auf Erdöl in der Weise umzurechnen, daß für 3500 Kubikmeter Erdgas eine Tonne Erdöl angesetzt werden. Die Bemessungsgröße ist für jede Sonde getrennt zu ermitteln. Sonde ist das in die Lagerstätte gebohrte Steigrohr für die Erdöl- oder Erdgasförderung.

(3) Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße bei Mutungsfeldern ist die Gesamtgröße der zustehenden Felder.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

(1) Der maßgebende Bewertungssatz für 1 Tonne Ausbeute ist bei Erdölfeldern (Abschnitt 2 Abs. 1) aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Ausbeutejahr nach Vollendung der Bohrung	Bewertungssatz für 1 Tonne Erdöl	
	Schöpfungsbetrieb RM	Pumpbetrieb RM
1	2	3
1 — 3	105	115
4	100	110
5	95	105
6	90	100
7	85	95
8	80	90
9	75	85
10	70	80
11	65	75
12	60	70
13	55	65
14 und mehr	50	60

(2) Es liegt vor

ein Schöpfungsbetrieb, wenn das Erdöl mit Hilfe eines Schöpflopfels,

ein Pumpbetrieb, wenn das Erdöl durch eine Tiefpumpe

gefördert wird. Wird die Art der Förderung nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist der Bewertungssatz für Schöpfungsbetriebe maßgebend.

(3) Der maßgebende Bewertungssatz für Mutungsfelder ist aus dem folgenden Verzeichnis zu entnehmen:

Gesamtgröße der Mutungsfelder	Bewertungssatz für 1 Hektar RM
1	2
für die ersten 500 Hektar	1,50
für die weiteren 500 Hektar	0,50
für die weiteren 9 000 Hektar	0,72
für die weiteren Flächen	0,25

(4) Für Mineralgewinnungsrechte in außereuropäischen Gebieten sind die Bewertungssätze mit Teilbeträgen nach den Verhältniszahlen anzusetzen, die der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung zu § 7 der 6. FeststellungsDV festgelegt hat.

Abschnitt 4

Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitenwert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.

**K. Mineralgewinnungsrecht
zur Gewinnung von Kochsalz**

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Bewertungsfähiges Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kochsalz ist ausschließlich das vererbliche und veräußerliche Recht, einen Teil der Erdoberfläche zur Gewinnung von Salz durch Verdampfen oder Verdunsten von Grundwasser oder Meerwasser auszubeuten (Grundwassersaline, Meerwassersaline).

Abschnitt 2

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Ausbeute an versandfertigem Kochsalz im Kalenderjahr 1938. War die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 höher als im Kalenderjahr 1938, ist die Ausbeute im Kalenderjahr 1939 maßgebend.

(2) Hat die Ausbeute erst nach dem Kalenderjahr 1938 begonnen, ist das Kalenderjahr maßgebend, das auf den Beginn der Ausbeute folgt.

(3) Bemessungsgröße ist die in Tonnen ausgedrückte Ausbeute an versandfertigem Kochsalz.

Abschnitt 3

Bewertungssatz

Der maßgebende Bewertungssatz für eine Tonne Ausbeute ist für jedes volle Kalenderjahr des im

Zeitpunkt der Schädigung noch bestehenden Ausbeuterechts bei

Grundwassersalinen 1,50 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 7,50 Reichsmark,

Meerwassersalinen 2 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 36 Reichsmark.

Abschnitt 4

Mindestwert

Ergibt sich ein Ersatzeinheitswert unter 200 Reichsmark, werden 200 Reichsmark als Mindestwert angesetzt.